

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2022

**Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sophienstraße 13
70178 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8
E-Mail: service@stbv-w-bw.de
Internet: www.stbv-w-bw.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Mitgliederinformation berichten wir Ihnen, wie üblich, über den Jahresabschluss des Vorjahres. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 zeigt wieder eine solide Entwicklung unseres Versorgungswerks. Sowohl bei den Mitgliederzahlen als auch beim Vermögen liegt weiter ein stetig anhaltendes Wachstum vor. Die Leistungen aus Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sind trotz langsamen Anwachsens weiter relativ gering, so dass die Beitragseinnahmen zum größten Teil in die Vermögensanlage fließen. Inzwischen zählt das Versorgungswerk, Stand September 2022, 7.566 aktive Mitglieder.

Bei der Kapitalanlage zeigte sich 2021 trotz der Volatilität durch die Covid-19-Pandemie und anhaltender Niedrigzinsphase eine stabile und gute Entwicklung. Die stillen Reserven wurden weiter erhöht. Zum Stichtag 31.12.2021 war bei den zwei Wertpapierspezialfonds ein ROI für das Kalenderjahr von 4,42 % (Vorjahr 4,18 %) bzw. 2,61 % (Vorjahr 2,36 %) auszuweisen. Der Aktienanteil in den Wertpapierspezialfonds lag zum 31.12.2021 bei rund 26,2 %. Die Beteiligung an Immobilienspezialfonds betrug 18,3 % des Kapitalanlage-volumens. Die Fondsp performance (IRR) der inzwischen acht Immobilienfonds bewegte sich in 2021 zwischen 0,10 % (Vorjahr -9,80 %) und 19,10 % (Vorjahr 16,20 %). Der Anteil an Private Market Fonds am Kapitalanlagevolumen lag am 31.12.2021 bei 5,7 %. Die Fondsp performance (IRR) der Dachfonds seit dem ersten Mittelabruf lag zwischen -16,9 % (beim jüngsten Fonds) und 7,70 %.

Im Jahr 2022 hat sich das wirtschaftliche Umfeld seit dem 24.02.2022 mit dem Kriegsbeginn in der Ukraine extrem verändert. Ein lange Zeit nicht gekannter Anstieg der Inflationsrate, der große Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise, gestörte Lieferketten sowie der nun zu Tage tretende Fachkräftemangel wirken sich negativ auf den Aktien- und durch Kursverluste auch auf den Rentenmarkt aus. Die stillen Reserven in den beiden Wertpapierspezialfonds haben sich deshalb z.Z. in stille Lasten umgekehrt. Allerdings kann die durch die hohe Inflation bedingte Zinswende mit nun steigenden Zinsen mittelfristig wieder zu steigenden Renditen führen. Bis zum Jahresende ist aber weiter von einer hohen Volatilität an den Kapitalmärkten auszugehen, die eher zu Verlusten als Gewinnen führen, da weiterhin erhebliche wirtschaftliche und geopolitische Risiken bestehen. Bei den Immobilienspezialfonds sind in 2022 bisher noch überwiegend positive Renditen zu verzeichnen. Auch die Private-Equity-Fonds erzielen nach den üblichen Anfangsverlusten weiter positive Ergebnisse.

Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage kann nur durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken sowie Ausbau der stillen Reserven mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Wertpapierspezialfonds begegnet werden. Das niedrige Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung wird im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 % weiterhin ständig kritisch beobachtet, um angemessen darauf reagieren zu können. Es bewährt sich in diesem Umfeld, dass die versicherungsmathematischen Gewinnquellen im offenen Deckungsplan-verfahren nicht nur auf den Erträgen aus den Kapitalanlagen beruhen, sondern durch die Umlagekomponenten auch auf der jährlichen Vergrößerung des Mitgliederbestandes und, zukünftig wieder, der Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze im Hinblick auf die zukünftigen Mitgliederbeiträge.

Mit dem Jahresabschluss 2021 konnte kein versicherungsmathematischer Gewinn aus der Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze erzielt werden, da die Beitrags-bemessungsgrenze erstmalig durch den Bundesgesetzgeber zum 01.01.2022 um 50,00 € auf 7.050,00 € abgesenkt wurde. Der hier entstandene versicherungsmathematische Verlust konnte durch die Gewinne aus der Kapitalanlage, dem Mitgliederneuzugang und den geringen Verwaltungskosten ausgeglichen und der verbleibende kleine Überschuss der Verlustrücklage zugeführt werden. Diese beträgt demnach 4,75 % der Deckungsrück-stellung. Die Rücklage für Zinsverpflichtungen (zur Vorbereitung einer möglichen mittelfristigen Senkung des Rechnungszinses) blieb unverändert bestehen und beträgt damit 29,85 % der Deckungsrückstellung.

Aus den zuvor benannten Gründen haben der Vorstand und die Vertreterversammlung beschlossen, erneut keine Dynamisierung vorzunehmen und den Rentensteigerungsbetrag zum 01.01.2023 auf der derzeitigen Höhe von 43,75 € zu belassen. Falls in den nächsten Jahren eine günstigere Entwicklung des Kapitalmarktes eintreten sollte (siehe Zinswende) und diese Rücklagen nicht für eine Absenkung des Rechnungszinses benötigt werden, können diese später für eine Erhöhung der Anwartschaften und Renten verwendet werden.

In 2023 endet die sechste Amtszeit der Vertreterversammlung. Zur Vorbereitung der Wahl ist Ihnen im Oktober das Wahlausschreiben zugegangen. Es enthält den Hinweis auf die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum 30.11.2022. Wir würden uns über das Interesse an der Mitarbeit bei der Selbstverwaltung des Versorgungswerks freuen und sehen Ihren Wahlvorschlägen entgegen.

Studieren Sie nun bitte die nachfolgenden Daten, Fakten und Informationen. Für Fragen stehen Ihnen der Vorstand und die Geschäftsführerin gerne zur Verfügung. Wir freuen uns über Leserpost mit Hinweisen und Anregungen zu Themen für die zukünftigen Mitgliederinformationen.

Ihr **Michael Erhardt**
Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht

für das Geschäftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
 - 1.1 Vertreterversammlung
 - 1.2 Vorstand
 - 1.3 Geschäftsstelle
 - 1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
 - 1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
 - 1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2020
 - 1.7 Geschäftsbesorgung für das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg
2. Geschäftsergebnis
 - 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
 - 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
 - 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
 - 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
 - 2.5 Leistungen
 - 2.6 Kapitalanlagen
 - 2.7 Verwaltungskosten
3. Einschätzung der Entwicklung
 - 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2022
 - 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
 - 3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2021
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12. 2021

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16.10.2006 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 293), berichtigt (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 362), in Kraft getreten am 01.01.2007, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze vom 23.02.2016 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2016, Seite 136), in Kraft getreten am 24.02.2016 und durch die 9. Anpassungsverordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2017, Seite 99) in Kraft getreten am 24.02.2017.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft. Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 23.11.2004 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 23.11.2004 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 22.12.2004, Seite 861, am 01.01.2005 in Kraft. Die dritte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 24.06.2008 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 15.10.2008 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 12.09./03.11.2008 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 17.12.2008, Seite 492, am 01.01.2009 in Kraft. Die vierte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 30.06.2009 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 20.07.2009 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.07.2009 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 30.09.2009, Seite 233, zum 01.09.2009 in Kraft. Die fünfte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 29.11.2011 beschlossen, mit Bescheiden des Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 28.02.2012 und 15.03.2012 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 25.04.2012, Seite 366, zum 01.07.2012 in Kraft. Die sechste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 21.11.2013 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 18.12.2013 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.02.2014, Seite 77, zum 01.01.2014 in Kraft. Die siebente Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 06.07.2017 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 15.08.2017 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 27.09.2017, Seite 468, zum 28.09.2017 in Kraft. Die achte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 28.11.2019 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 18.12.2019 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 18.03.2020, Seite 292, zum 19.03.2020 in Kraft.

2. Aufgaben und Leistungen

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als subsidiäre Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

3. Organe

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzende:

Dr. Susanne Mack	StB	Ulm
------------------	-----	-----

Stellvertreter:

Werner H. Jakob	StB / RB	Heidelberg
-----------------	----------	------------

13 weitere Mitglieder:

Matthias Franz	StB	Stuttgart
Sonja Fronz	StB	Karlsruhe
Jürgen Härter	StB	Fellbach
Martin Huttenlocher	StB	Stuttgart
Birgit Kammers	StB	Kenzingen
Andrea Lang	StB	Albstadt
Manuela Lander	StB	Karlsruhe
Anja Lech	StB	Fellbach
René Naudascher	StB	Mahlberg
Melanie Prinz	StB	Bad Überkingen
Florian Spiegelhalder	StB	Eislingen
Dr. Tobias Stiegler	StB	Stuttgart
Alexander Sturm	StB	Bretten

Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 04.07.2019 gewählt gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 sowie § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat eine Geschäftsführerin bestellt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzender:

Michael Erhardt StB Geislingen

Stellvertretende Vorsitzende:

Prof. Dr. Petra Bittrolff StB, vBP Bruchsal

drei weitere Mitglieder:

Astrid Boll StB Rheinfelden

Hartmut Kilger RA Tübingen

Michael Tempel StB Reutlingen

Vier Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des Versorgungswerks. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger ist kein Mitglied des Versorgungswerks, gehört dem Vorstand aber als geeigneter Fachmann an.

4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Seit dem 01.01.2014 hat der Vorstand die

Heubeck AG
Gustav-Heinemann-Ufer 72a
50968 Köln

mit der versicherungsmathematischen Betreuung beauftragt.

5. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 StBerG und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht galten bis zum 26.02.2016 die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung. Im Weiteren wird hierzu auf Punkt B.2.6 verwiesen. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 galten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat. Die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) ist am 21.04.2018 in Kraft getreten.

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf

1.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2021 zu zwei Versammlungen in Form von Video- bzw. Telefonkonferenzen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 01.07.2021 fand die 50. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 49. Vertreterversammlung vom 26.11.2020
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. a) Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachten
b) Beschlussfassung zum Rentensteigerungsbetrag
5. a) Vorlage des Jahresabschlusses 2020, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
b) Feststellung des Jahresabschlusses 2020
c) Entlastung des Vorstandes gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
6. Wahl des Wirtschaftsprüfers
7. Beschlussfassung zu den Richtlinien für Kostenvergütung und Aufwandsentschädigungen
8. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 25.11.2021 fand die 51. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 50. Vertreterversammlung vom 01.07.2021
2. Bestätigung von Beschlüssen aus 2020 (vertagt)
3. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
4. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022
6. Beschlussfassung über den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2022
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (vertagt)
8. Beschlussfassung über Grundsätze der Vermögensanlage
9. Terminfestlegung für die 52. und 53. Vertreterversammlungen in 2022
10. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte, soweit nichts anderes vermerkt ist, die entsprechende Beschlussfassung.

1.2 Vorstand

Der Vorstand trat in 2021 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Klagen, Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenanträgen und zu Zwangsvollstreckungen sowie der Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung.

Weiterhin beschäftigte sich der Vorstand mit der derzeitigen und zukünftigen Kapitalanlage, speziell mit der Umsetzung der Ergebnisse aus der ALM-Studie, dem notwendigen Berichtswesen an die Versicherungsaufsicht, dem Risikomanagement, dem Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, der Vorbereitung von Satzungsänderungen sowie der Vorbereitung der Änderungen der Richtlinien für Kostenvergütung und Aufwandsentschädigungen und der Grundsätze der Vermögensanlage.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag in der Hand von Frau Bärbel Manck, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH). Die Geschäftsstelle war zum Jahresende mit fünf Vollzeitstellen, einer Teilzeitstelle und einer geringfügig Beschäftigten besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CuRA der Firma TN CuRA GmbH in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software REWE von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CuRA zugeführt. Für das elektronische Archiv ist die DMS-Software d.3 der Firma d.velop im Einsatz.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht. Renten wurden festgesetzt und ausgezahlt sowie die Überleitung von Beiträgen ausgeführt. Außerdem wurden die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsleistungsbezügen elektronisch gemeldet und abgeführt. Neben der Mitgliederbuchhaltung wurde die Finanzbuchhaltung inkl. der Jahresabschlussarbeiten ausgeführt. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörde und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstands verwaltet.

1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) mit Sitz in Berlin, in der alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, war von 1988 bis 2004 Mitglied des Rechtsausschusses, seit 2004 Vorstandsmitglied und von 2011 bis 2020 Vorstandsvorsitzender des Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder sowie gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 44. Mitgliederversammlung der ABV fand am 20.11.2021 in Berlin statt. Tagesordnungspunkte waren die üblichen Regularien zum Jahresabschluss 2020 sowie eine Satzungsänderung.

Zwischen den bisher bestehenden zwölf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (angeschlossen Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen), Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und die Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2021 fand aufgrund der Covid-19-Pandemie nur ein Rundgespräch am 19.11.2021 statt. Themen waren die Berichte aus der ABV, der laufende Erfahrungsaustausch zur Kapitalanlage und Rechnungszins in der Niedrigzinsphase, die Auswertung der Kerndatenabfrage und die Berichte aus den Versorgungswerken.

Seit 01.01.2016 bzw. 01.01.2018 bestehen mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken Überleitungsabkommen:

- Bayern
- Brandenburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein

Mit dem Steuerberaterversorgungswerk Niedersachsen ist bis zum Berichtszeitpunkt der Abschluss noch nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) besteht weiterhin.

1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2021 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2020 durch die Heubeck AG erstellt.

Die Vertreterversammlung beschloss am 02.07.2020 bzw. am 01.07.2021 den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2021 bzw. ab 01.01.2022 auf 43,75 € zu belassen. Der Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2022 wurde von der Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 04.10.2021 genehmigt.

1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2020

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung beschlossener Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2021 und 2022 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 26.11.2020 bzw. am 25.11.2021 beschlossen und den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis vorgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2020 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2020 des Vorstands wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2020 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden im Mai 2021 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach GmbH, Stuttgart geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 01.07.2021 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2020 und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2020 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsicht gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

1.7 Geschäftsbesorgung für das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg

Das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für die in Baden-Württemberg bestellten Notarinnen und Notare. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.2018 errichtet.

Für dessen Verwaltung und Geschäftsführung wurde zwischen dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg und dem Notarversorgungswerk Baden-Württemberg ein Geschäftsbesorgungsvertrag zum 01.01.2018 abgeschlossen.

2. Geschäftsergebnis

2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

	2021	Vorjahr
aktive Mitglieder am 01.01.	7.221	7.052
Neuzugänge	283	337
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte/aktivierte Mitgliedschaft	21	23
aus Berufsunfähigkeitsrente zurück in aktiven Bestand	0	0
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	- 24	- 22
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung	- 5	- 4
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	0	0
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	- 61	- 52
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	- 2	- 5
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	- 45	- 35
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung	- 4	- 2
Wechsel in den Leistungsbezug	- 62	- 71
aktive Mitglieder am 31.12.	<u>7.320</u>	<u>7.221</u>
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag	1	1
fortgesetzte Mitglieder	180	174
Angestellte	4.233	4.191
Selbstständige	3.087	3.030
weiblich	3.655	3.600
männlich	3.665	3.621
passive Mitglieder am 31.12.	405	349
davon Altersrentner/-innen	382	326
Berufsunfähigkeitsrentner/-innen	23	23
Mitglieder am 31.12.	<u>7.725</u>	<u>7.570</u>
sonstige Leistungsempfänger	117	113
davon Altersrente ehem. Mitglieder / Versorg.ausgleichsberechtigte	18	17
Witwen	50	48
Witwer	15	14
Lebenspartner	1	1
Halbwaisen	33	33
ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft	483	451
versorgungsausgleichsberechtigte Personen	245	228
anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.	<u>8.570</u>	<u>8.362</u>

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2021	2020	2018	2016	2014
Durch Bescheid veranlagt	7.303	7.206	6.785	6.443	5.984
Davon:					
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	2.315	2.096	1.932	1.692	1.480
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	4.366	4.501	4.233	4.119	3.858
davon aus Beitragsbemessungsgrenze	1.472	1.317	1.458	1.374	1.209
Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	320	303	304	297	308
Beitrag § 13 II aus Sozialversicherung	5	4	11	7	7
davon mit § 14 zusätzlicher Beitrag	615	597	491	439	334
davon Beitrag § 12 III Existenzgründer	36	29	24	25	58
5 - 9/10 Beitrag	121	128	138	163	170
4/10 Beitrag	1	1	1	1	1
3/10 Beitrag	20	21	23	23	24
2/10 Beitrag	20	21	22	22	22
1/10 Beitrag	135	131	121	119	114
Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:	17	15	10	9	11
Gesamt:	<u>7.320</u>				

Beitragsvolumen zum 31.12.2021:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2021 beträgt 94.349.170,09 €.

Davon wurden für Vorjahre noch festgesetzt - 361.094,94 €.

Das bereinigte Beitragsvolumen für 2021 beträgt damit **93.988.075,15 €.**

Wegen Niederschlagung/Abschreibung wurden dabei 164.330,61 € Beiträge ausgebucht.

2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2021 waren 59 Widerspruchsverfahren anhängig, davon wurden 29 durch Abhilfe, 22 durch Widerspruchsbescheid und acht durch Rücknahmen oder Sonstiges erledigt. Zum Berichtszeitpunkt sind noch je ein Widerspruchsverfahren aus 2020 und 2021 in Bearbeitung.

Vor den Verwaltungsgerichten waren in 2021 fünf Klagen anhängig. Eine Klage wurde zurückgenommen. Zum Berichtszeitpunkt sind noch vier Klageverfahren anhängig.

2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2021 waren 16 Härtefallanträge anhängig. In 14 Fällen wurde dem Antrag stattgegeben und der Beitrag ermäßigt. Ein Härtefallantrag ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig und ein Antrag wurde abgelehnt.

Es wurden 59 Stundungen neu gewährt. 73 Stundungen wurden in 2021 beendet und 24 befanden sich zum 31.12.2021 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 19.758,13 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 26.725,00 € Säumniszuschläge festgesetzt. 663,99 € Nebenkosten des Geldverkehrs, 420,00 € Mahnkosten sowie 425,87 € Vollstreckungs- und Prozesskosten wurden nacherhoben.

2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für 12 Mitglieder endete in 2021 die Mitgliedschaft mit Überleitung. An andere Steuerberaterversorgungswerke wurden 177.198,18 € übergeleitet.

Für 49 Mitglieder endete in 2021 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Insgesamt wurden dafür 1.967.001,59 € übergeleitet. Weil davon bei 14 Mitgliedern die Überleitung der Beiträge an das WPV aufgrund der Widerspruchsfrist von sechs Monaten erst in 2022 erfolgen kann, wurden hierfür 678.262,57 € zurückgestellt.

Beitragserstattungen erfolgten 2021 nicht.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken wurden in 2021 für 16 Mitglieder 446.875,10 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

Für zwei Mitglieder wurden Nachversicherungen mit insgesamt 76.139,85 € in 2021 in Empfang genommen.

2.5 Leistungen

Seit 2021 werden weitere 59 Altersrenten geleistet. Eine Berufsunfähigkeitsrente wurde mit Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersrente umgewandelt. Zwei weitere Altersrenten für ehemalige Mitglieder / Versorgungsausgleichsberechtigte wurden in 2021 gewährt. Fünf Altersrenten wurden wegen Tod in 2021 beendet. Insgesamt wurden für 400 Altersrenten (auf das Jahresende bezogen) 5.317.574,66 € gezahlt. Eine Abfindung der Altersrente wegen Geringfügigkeit erfolgte in 2021 nicht.

Drei neue Berufsunfähigkeitsrenten wurden gewährt. Es wurde eine Berufsunfähigkeitsrente mit Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersrente umgewandelt. Zwei Berufsunfähigkeitsrenten wurden wegen Tod in 2021 beendet. Für zum Jahresende 23 Berufsunfähigkeitsrenten erfolgte die Zahlung von 543.588,11 €. Fünf Anträge und ein Widerspruch auf Berufsunfähigkeitsrente sind zum Berichtszeitpunkt anhängig.

Für (auf das Jahresende bezogen) 50 Witwen, 15 Witwer, einen Lebenspartner und 33 Halbwaisen wurden 756.258,12 € Hinterbliebenenrenten gezahlt. Für vier Sterbefälle wurde in 2021 Sterbegeld i.H.v. 6.749,46 € ausgezahlt.

In 2021 wurden sieben Anträge auf Kostenübernahme bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gestellt. Alle Anträge wurden zurückgenommen.

Aufgrund von rechtskräftigen Versorgungsausgleichen wurden 28.260,51 € an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgezahlt.

2.6 Kapitalanlagen

In 2021 wurden Kapitalanlagen in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds, in acht Immobilienspezialfonds und in vier Dachfonds für Private Debt sowie Infrastruktur getätigt. Das Kapitalanlagevermögen betrug zum 31.12.2021 insgesamt 1.399.670.400,83 €.

Der Wertpapierspezialfonds LBBW AM-65 der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (LBBW AM) erhielt in 2021 Mittelzuflüsse von 66.283.462,40 €. Diese flossen in das Segment 3. Das Fondsvermögen im LBBW AM-65 belief sich zum 31.12.2021 auf 667.883.469,68 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 3,93 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode). Der ROI des Kalenderjahres betrug 4,42 %. Die BVI-Performance des Kalenderjahres betrug 4,41 %.

Der Wertpapierspezialfonds VSBW der Allianz Global Investors (agi), erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im VSBW belief sich zum 31.12.2021 auf 412.343.789,27 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 3,33 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode). Der ROI des Kalenderjahres betrug 2,61 %. Die BVI-Performance des Kalenderjahres betrug 2,55 %.

Der Immobilienspezialfonds ECF der Savills Investment Management, München, erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im ECF belief sich zum 31.12.2021 auf 75.000.000,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 5,3 % p.a. seit erstem Mittelabruf und 10,4 % im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Handels- und Büroimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds Habitare der Quantum Immobilien Kapitalverwaltungs-gesellschaft mbH, Hamburg, erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im Habitare belief sich zum 31.12.2021 auf 24.999.998,22 €. Die Fondsperformance (IRR) 2021 betrug 15,0 % p.a. seit erstem Mittelabruf und 19,1 % im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in deutsche Neubau- und Bestandswohnmobilien.

Der Immobilienspezialfonds BEOS CREFG III der IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhielt 660.604,20 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im BEOS CREFG III belief sich damit zum 31.12.2021 auf 45.905.469,28 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 10,3 % p.a. seit erstem Mittelabruf und 12,6 % im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in deutsche Unternehmensimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds BEOS CREFG IV der Swiss Life Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des BEOS CREFG IV belief sich damit zum 31.12.2021 auf 18.652.020,32 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 13,4 % p.a. seit erstem Mittelabruf und 10,0 % im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in deutsche Unternehmensimmobilien.

Der Hotelimmobilienfonds Principal II SCS erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im Principal II SCS belief sich damit zum 31.12.2021 auf 10.697.808,89 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 0,6 % p.a. seit erstem Mittelabruf. Der Fonds investiert in europäische Hotelimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds ECE EPIG der ECE Real Estate Partners GmbH, Hamburg, erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im ECE EPIG belief sich damit zum 31.12.2021 auf 40.000.000,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug -3,8 % p.a. seit erstem Mittelabruf und 0,1 % im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Einkaufcenter.

Der Immobilienspezialfonds Hines HEVF II der Hines Luxembourg Investment Management S.A.R.L. erhielt im Saldo 4.377.559,07 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des Hines HEVF II belief sich damit zum 31.12.2021 auf 15.672.047,27 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug -0,1 % p.a. seit erstem Mittelabruf und 3,6 % im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Büro-, Logistik- und Wohnimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds Invesco EVAF II der Invesco Real Estate Management S.A.R.L., Luxembourg, erhielt im Saldo 3.045.716,49 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im Invesco EVAF II belief sich damit zum 31.12.2021 auf 5.378.297,90 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 34,4 % p.a. seit erstem Mittelabruf und 42,6 % im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Logistik- und Wohnimmobilien.

Der Dachfonds mercer PIP V Sub-Fund Private Debt der mercer Private Market S.A.R.L., erhielt 26.250.000,00 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im mercer PIP V Sub-Fund Private Debt belief sich damit zum 31.12.2021 auf 40.875.000,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 4,5 % p.a. seit erstem Mittelabruf.

Der Dachfonds mercer PIP V Sub-Fund Infra der mercer Private Market S:A:R:L., erhielt 12.512.500,00 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im mercer PIP V Sub-Fund Infra belief sich damit zum 31.12.2021 auf 25.712.500,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 5,89 % p.a. seit erstem Mittelabruf.

Der Dachfonds mercer PIP VI Sub-Fund Private Debt der mercer Private Market S.A.R.L., erhielt 8.100.000,00 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im mercer PIP VI Sub-Fund Private Debt belief sich damit zum 31.12.2021 auf 8.100.000,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 7,7 % p.a. seit erstem Mittelabruf in 2021.

Der Dachfonds mercer PIP VI Sub-Fund Infra der mercer Private Market S:A:R:L., erhielt 8.500.000,00 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im mercer PIP VI Sub-Fund Infra belief sich damit zum 31.12.2021 auf 8.500.000,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug -16,9 % p.a. seit erstem Mittelabruf in 2021.

Die Kapitalerträge zum 31.12.2021 betragen aus den Wertpapierspezialfonds 35.920.422,59 €, aus den Immobilienspezialfonds 10.634.168,25 € und Dachfonds für Private Debt sowie Infrastruktur 275.000,00 €, insgesamt 46.829.590,84 €. Die Erträge aus den Ausgleichzahlungen beliefen sich auf 55.451,28 €.

Mithin beträgt die Nettorendite der Kapitalanlagen 3,46 % (Vj. 2,71 %) und bei Berücksichtigung der Veränderung der stillen Reserven 5,37 % (Vj. 2,98 %).

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung (alte Fassung - aF) erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG aF nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG aF) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG aF) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aF aufgehoben und § 54 VAG aF geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG aF trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen besteht. Es blieb deshalb bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG aF. Allerdings sind durch Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2008 Derivate im Rahmen der Wertpapierspezialfonds ausschließlich zur Absicherung gegen Kurs- und Zinsänderungs-risiken bei vorhandenen Vermögenswerten zulässig. Dieser Einsatz von Derivaten wurde von der Versicherungsaufsicht bereits mit Schreiben vom 11.10.2005 für alle baden-württembergischen Versorgungswerke und nochmals speziell die entsprechende Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Schreiben vom 12.09.2008 genehmigt. Am 06.11.2012 erfolgte die Genehmigung der Versicherungsaufsicht als Vorschrift für die Vermögensanlage ab 01.01.2013 statt dem § 54 a VAG aF den § 54 VAG iVm. der Anlageverordnung (AnIV) zu verwenden. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 galten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der

Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat. Die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) ist am 21.04.2018 in Kraft getreten. Nach deren § 3 Abs. 2 ergeben sich Art und Umfang der zulässigen Anlage des Sicherungsvermögens aus § 215 Absatz 1 und 2 Satz 1 VAG und der (AnIV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Versicherungs-aufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim LBBW AM-65 gehörten in 2021 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Thomas Laurenz, Teamleiter Solution Sales Financial Institutions der LBBW, sowie vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Michael Erhardt. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik festgelegt. 2015 wurde beschlossen, dass der Aktienanteil im Fonds 30 % des Werts des Sondervermögens betragen darf, gemäß den Grundsätzen der Vermögensanlage. Es ist vereinbart, den Aktienanteil aktiv um den Fondsanteil von 15 % zu bewegen bzw. auch in den einstelligen Bereich abzusenken. Aktive und passive Wertsteigerungen des Aktienanteils werden bis 35 % Aktienanteil zugelassen. Die Benchmark des Fonds war auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und zunächst auf 85 % REXP festgelegt worden. In 2008 wurde von der Benchmark REXP auf den JP Morgan EMU Bond Index 10 Jahre umgestellt. Dieser wurde in 2012 auf den Merrill Lynch EMU Direkt Government 1-10 Jahre umgestellt. Asset Manager des Fonds sind im Segment 1 seit 01.01.2014 die Tresides Asset Management, Stuttgart und im 2019 aufgelegten Segment 3 die LBBW AM. Beim Spezialfonds VSBW gehörten in 2021 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Karl-Heinz Reinhardt, Direktor, Leiter institutionelle und öffentliche Kunden der Filiale Stuttgart der Commerzbank, sowie vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Michael Erhardt. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds LBBW AM-65. Bei den Immobilienspezialfonds, an denen auch andere institutionelle Investoren beteiligt sind, gehörten in 2021 den Anlageausschüssen vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Zusätzlich sind Frau Astrid Boll, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des ECF und des BEOS CREFG III sowie IV und Herr Michael Tempel, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des Habitare und des Principal II SCS vertreten. Für die Kapitalanlage in Immobilien besteht mit der Firma Risk-Management-Consulting GmbH (RMC), Köln, ein Beratungsvertrag. Diese vertritt das Versorgungswerk auch in den Anlageausschuss-sitzungen der Immobilienfonds ECE EPIG, Hines HEVF II und Invesco EVAF II.

2.7 Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten in 2021 betragen insgesamt 1.248.456,73 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2021 mit 711.720,26 € beziffert.

Im Verhältnis aller Verwaltungskosten zu den Erträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 1,39 % (Vj. 1,26%).

Im Verhältnis der allgemeinen Verwaltungskosten zu den Beiträgen lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 1,32 % (Vj. 1,27 %).

3. Einschätzung der Entwicklung

3.1 Regelpflichtbeitrag in 2022

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2022 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	84.600,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	7.050,00 €
Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung	18,60 %
Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = Regelpflichtbeitrag	1.311,30 €

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2022 ist damit 9,30 € geringer als im Geschäftsjahr 2021.

3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2022 wird ein ähnlicher Mitgliederzugang erwartet wie im Geschäftsjahr 2021.

Bei den Beiträgen wird eine leichte Verringerung aufgrund des geringeren Regelpflichtbeitrags eintreten. Insgesamt werden sich aber in 2022 Beitragsmehreinnahmen aus dem Mitgliederzugang ergeben.

Zum Berichtszeitpunkt sind fünf Anträge und ein Widerspruch auf Berufsunfähigkeitsrente anhängig. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig bis zum Jahr 2027 nur geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Allerdings steigen diese Rentenleistungen weiter an, da sich diese aus aktiven Mitgliedschaftsdauern von inzwischen mehr als 20 Jahren errechnen. Außerdem steht seit 2020 der Renteneintritt von Geburtsjahrgängen an, bei denen die Pflichtmitgliedschaft ab 1999 gesetzlich und nicht nur vereinzelt auf Antrag entstanden ist. Zum Berichtszeitpunkt werden 423 Altersrenten gezahlt. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung sind ab 01.01.2009 nicht mehr möglich. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, der mittelfristig noch relativ geringen Rentenleistungen und der Überleitungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Verlustrücklage, der Rücklage für Zinsverpflichtungen und ggf. der Rückstellung für die Leistungsverbesserung zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt in zwei gemischten Wertpapierspezialfonds, davon einer mit zwei Segmenten bei unterschiedlichen Fondsmanagern, seit 2020 in mittlerweile acht Immobilienspezialfonds und seit 2021 in nun vier Dachfonds für Infrastrukturanlagen und Private Debt. Zum Berichtszeitpunkt bestehen geringe stille Lasten in den beiden Wertpapierspezialfonds sowie stille Reserven im überwiegenden Teil der Immobilienspezialfonds. Durch das aufgrund der wachsenden Beitragseinnahmen kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer Erhöhung der Kapitalerträge zu rechnen. Allerdings können in 2022 die Kapitalerträge und die Kursentwicklung bei Rentenpapieren, Aktien und Immobilien aufgrund möglicher weltweiter wirtschaftlicher Auswirkungen der geopolitischen Lage aufgrund des derzeitigen Krieges in der Ukraine sowie weiterhin der Covid-19-Pandemie negativ beeinflusst werden. Außerdem bestehen weiterhin Risiken in Folge der hohen Staatsschulden in allen führenden Industrieländern und der Zinsentscheidungen der Zentralbanken, die weiter zu volatilen Kapitalmärkten führen. Genaue Annahmen zur weiteren Entwicklung in 2022 und 2023 lassen sich zum Berichtszeitpunkt noch nicht treffen. Die Unwägbarkeiten für die Vermögensanlage bleiben also weiterhin bestehen. Den Risiken der Vermögensanlage ist durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken und durch Bildung von stillen Reserven zur Vermeidung von Abschreibungen mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Spezialfonds zu begegnen. Das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und deren Entwicklung werden im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 %

fortwährend sehr kritisch beobachtet. Vorsorglich sollte deshalb die Verlustrücklage bis 5 % der Deckungsrückstellung gebildet und die Rücklage für Zinsverpflichtungen weiter erhöht werden, um damit ggf. eine Absenkung des Rechnungszinses nach dem Jahresabschluss 2024 zu finanzieren.

Größere Veränderungen der personellen Struktur der Geschäftsstelle sind in 2022 nicht geplant. Zum Berichtszeitpunkt sind vier Vollzeitstellen und eine Teilzeitstelle besetzt sowie eine geringfügig Beschäftigte im Einsatz. Eine Vollzeitstelle ist seit dem 01.03.2022 vorübergehend nicht besetzt.

Die EDV der Geschäftsstelle unterliegt regelmäßigen Softwareupdates, regelmäßiger Wartung und einem regelmäßigen Austausch der Standardsoftware sowie der Hardwarekomponenten und einer regelmäßigen mehrfachen Datensicherung auf verschiedene Speichermedien.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen ansonsten die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit derzeit absehbarer weiterer einzelner Risiken gesehen.

3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

Eine Satzungskritik aus 2019 wurde in 2021 durch den Satzungsausschuss geprüft und im Rahmen eines gleichzeitig laufenden Widerspruchsverfahrens zurückgewiesen. Weitere Satzungskritiken sind zum Berichtszeitpunkt nicht bekannt.

Vom Satzungsausschuss wurden in 2021 Vorschläge zur Satzungsänderung erarbeitet. Diese sollen der Vertreterversammlung in der nächsten Präsenzsitzung zum Beschluss vorgelegt werden.

Stuttgart, den 31.05.2022

gez.

Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2021

Seite 21 – 22

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2021

Seite 23

Bilanz zum 31. Dezember 2021**AKTIVA**

	€	€	Vorjahr T€
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		6.231,00	7
B. KAPITALANLAGEN			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.399.670.400,83		1.269.941
2. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>0,00</u>	1.399.670.400,83	0
C. FORDERUNGEN			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder		8.533.749,83	8.456
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.188,33		106
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	7.574.888,84		6.731
2. Kassenbestand	3,62		0
III. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>89.307,93</u>	7.750.388,72	72
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		10.733,02	10
		<u>1.415.971.503,40</u>	<u>1.285.323</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2021**PASSIVA**

	€	€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Verlustrücklage	49.704.201,95		46.035
II. Rücklage für Zinsverpflichtungen	<u>313.000.000,00</u>	362.704.201,95	313.000
B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNG			
I. Deckungsrückstellung	1.047.486.807,00		920.691
II. Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung	2.986.530,48		2.986
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	<u>678.262,57</u>	1.051.151.600,05	474
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN			
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.318.199,00		1.108
II. Sonstige Rückstellungen	<u>253.872,06</u>	1.572.071,06	245
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	198.297,83		537
II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>345.332,51</u>	543.630,34	247
		<u>1.415.971.503,40</u>	<u>1.285.323</u>

Stuttgart, den 30.05.2022

gez.
Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	€	€	€
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge		94.349.170,09	90.007.767,45
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung		0,00	0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	46.885.042,12		33.292.313,20
b) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>0,00</u>	46.885.042,12	0,00
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge		15.871,14	83.276,07
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen		-2.172.460,28	-1.822.036,08
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle		-6.624.170,35	-5.766.413,00
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)		-126.796.175,00	-53.709.699,00
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung		0,00	-817.278,77
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb			
a) Persönliche Aufwendungen	-653.049,24		-569.935,14
b) Sonstige Aufwendungen	<u>-595.407,49</u>	-1.248.456,73	-575.955,23
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen		-711.720,26	-406.965,32
11. Versicherungstechnisches Ergebnis		<u>3.697.100,73</u>	59.715.074,18
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Sonstige Erträge		90.459,67	76.795,59
2. Sonstige Aufwendungen		-117.890,05	-106.384,82
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		<u>3.669.670,35</u>	59.685.484,95
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0,00
5. Jahresüberschuss		<u>3.669.670,35</u>	59.685.484,95
6. Einstellung in Gewinnrücklagen			
a) in Verlustrücklage		-3.669.670,35	-2.685.484,95
b) in Rücklage für Zinsverpflichtungen		0,00	-57.000.000,00
7. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	0,00

**BANS
BACH**

Anlage 5/1

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungswerks zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Geschäftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Geschäftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts geführt hat.

**BANS
BACH**

Anlage 5/2

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Versorgungswerk unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Geschäftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Versorgungswerks zur Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Geschäftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Geschäftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden

deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Geschäftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Geschäftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Geschäftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Geschäftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Geschäftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Geschäftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Versorgungswerks abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

**BANS
BACH**

Anlage 5/4

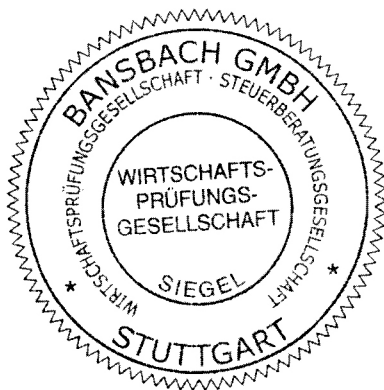
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Versorgungswerks zur Fortführung seiner Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Geschäftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Versorgungswerk seine Geschäftstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Geschäftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Versorgungswerks.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Geschäftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

**BANS
BACH**

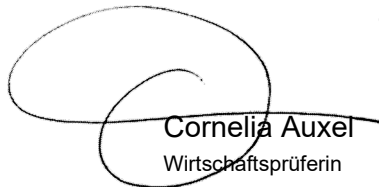
Anlage 5/5

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 01. Juni 2022



BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Cornelia Auxel
Wirtschaftsprüferin



Dörte Hauk
Wirtschaftsprüferin

November 2022

Informationen für unsere Mitglieder

Satzungsänderung, in Kraft getreten zum 29.09.2022

Die Vertreterversammlung hat am 07.07.2022 die nachfolgenden Satzungsänderungen beschlossen, diese sind nach der Genehmigung durch die Aufsicht und der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg am 29.09.2022 in Kraft getreten:

1. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die weitere Beitragserhebung nach § 11 bleibt unberührt, wobei bei der Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 14, 15 SGB IV insoweit die Einnahmen außer Betracht bleiben, hinsichtlich derer Beiträge nach Satz 1 zu leisten sind.“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
„Auf rückständige Beiträge werden Säumniszuschläge entsprechend § 24 SGB IV erhoben.“
 - b) Absatz 8 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
„3. für den Altersrente gewährt wird oder“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Jedes Mitglied hat ab dem auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) folgenden Monat Anspruch auf lebenslange Altersrente.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Mitglieder, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, können die Altersrente um maximal 60 Monate vor Vollendung der Altersgrenze aus Absatz 1 bzw. 1a vorziehen.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze aus Absatz 1 bzw. 1a hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.“
4. § 21 Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Berufsunfähigkeitsrente soll befristet werden.“
5. § 22 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
„1. die Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden oder eine Mitgliedschaft bestand, mit Ausnahme der Jahre, in denen auf Antrag nach § 20 Abs. 3 Beiträge geleistet wurden,“
6. § 23 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst
„1. innerhalb einer Frist von 14 Monaten seit Geburt seines Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung des Kindes übernimmt und“
7. § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 (weggefallen)“
8. § 38 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 6 wird wie folgt geändert:
„Eine Kürzung nach vorstehendem Satz 1 erfolgt nicht, soweit das Mitglied oder der Leistungsberechtigte den Kapitalwert des im Rahmen der externen oder internen Teilung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründeten oder übertragenen Anrechts binnen sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zur externen oder internen Teilung erstattet hat.“

b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Erstattungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Erstattungsbetrag =

persönlicher durchschnittlicher Beitragsquotient der Ehezeit x Versicherungsmonate der Ehezeit x Regelpflichtbeitrag zum Zahlungszeitpunkt x 0,5.“

c) Satz 8 wird wie folgt geändert:

„Auf Antrag kann dem Mitglied Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden.“

d) Satz 9 wird wie folgt angefügt:

„Eine Abwendung der Kürzung durch Erstattung gemäß Satz 3 ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied oder der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

9. Die Änderung der Satzung vom 07. Juli 2022 tritt am Tag nach der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg in Kraft.

Die vollständige Satzung in der aktuellen Fassung steht auf unserer Webseite für Sie bereit.

Elektronischer Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ab 01.01.2023

Ab dem 01.01.2023 besteht die gesetzliche Pflicht die Anträge auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nur noch elektronisch zu stellen. Nach derzeitigem Stand wird Ihnen der elektronische Antrag der Deutschen Rentenversicherung Bund auf der Webseite des Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH (DASBV) zur Verfügung gestellt.

Auf unserer Webseite finden Sie nach derzeitiger Planung ab 01.01.2023 einen Link, der Sie dann zur DASBV weiterleitet.

Überleitungsabkommen

Mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken bestehen seit **01.01.2016** Überleitungsabkommen zu den nachfolgenden Bedingungen:

Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land **Brandenburg**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in **Hessen**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Mecklenburg-Vorpommern**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in **Nordrhein-Westfalen** (angeschlossen **Thüringen**)

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in **Rheinland-Pfalz**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im **Saarland**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt oder zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflichtmitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat **Sachsen**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land **Schleswig-Holstein**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Mit dem Versorgungswerk der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Sachsen-Anhalt** wurde ein Überleitungsabkommen zum **01.01.2018** abgeschlossen. Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

Dabei gilt generell:

Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat jeweils als voller Monat gerechnet. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitglieds zur abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- und/oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Weiter ist die Überleitung ausgeschlossen, wenn

- Beitragsrückstände bestehen und diese nicht innerhalb der Antragsfrist nachentrichtet werden,
- Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,
- das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder annehmenden Versorgungseinrichtung einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,
- der Versorgungsfall eingetreten ist,
- ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist oder
- Zusatzbeiträge die satzungsgemäße Begrenzung des aufnehmenden Versorgungswerks zur Zahlung von Zusatzbeiträgen einschließlich der Pflichtbeiträge überschreiten.

Mit Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Niedersachsen** (angeschlossen **Bremen** und **Hamburg**) wurde bisher kein Überleitungsabkommen vereinbart. Bis zum Abschluss können hier ggf. Einzelüberleitungen im Rahmen des Musterüberleitungsabkommens vereinbart werden.

Im Bundesland Berlin ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks weiterhin nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem **Wirtschaftsprüferversorgungswerk** in Nordrhein-Westfalen besteht weiterhin unverändert.

Sonstiges

Sollten Sie zu diesen Themen oder anderen Sachverhalten noch weitere Fragen haben, geben wir Ihnen auf Wunsch gerne schriftlich Auskunft oder stehen Ihnen in der Geschäftsstelle telefonisch zur Verfügung. Außerdem erhalten Sie vielfältige Informationen und Downloads auf unserer Internetseite www.stbv-wb.de.

Bereits mit der Info 2020 ist die Verabschiedung vom Papierformat erfolgt. Die Veröffentlichung der Info erfolgt auf unserer Webseite als PDF immer jährlich in der ersten Novemberhälfte. Den Hinweis über die Bereitstellung finden Sie auf der Startseite unserer Webseite.

Bärbel Manck
Geschäftsführerin

Rententabelle für das Jahr 2022

Regelpflichtbeitrag: **1.311,30 €** = (18,60 % * 7.050,00 €)
 Rentensteigerungsbetrag: **43,75 €** EA 67

Eintrittsalter	Viel-faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs-unfähigkeits-rente ¹	Witwen/r-rente nach Altersrente ¹	Witwen/r-rente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen-rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen-rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

Rententabelle für das Jahr 2023

Regelpflichtbeitrag: ² 1.357,80 € = (18,60 % * 7.300,00 €)
 Rentensteigerungsbetrag: 43,75 € EA 67

Eintrittsalter	Viel-faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs-unfähigkeits-rente ¹	Witwen/r-rente nach Altersrente ¹	Witwen/r-rente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen-rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen-rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

² Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls der Gesetzgeber und /oder die Vertreter-versammlung am 24.11.2022 andere Beschlüsse fassen sollte.

Fristen der Satzung

§ 7 Befreiungsantrag (für Befreiungen von der Mitgliedschaft nach § 6)

gem. Abs. 1 muss der Befreiungsantrag innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen für die Befreiung gestellt werden

§ 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

gem. Abs. 2 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (aus der Kammer und damit aus dem Versorgungswerk) beantragt und nicht Pflichtmitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk wird

gem. Abs. 3 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) beantragt

gem. Abs. 3 Satz 5 findet die Überleitung (von Beiträgen wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) nicht statt, wenn ihr das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** nach dem Ausscheiden durch Erklärung gegenüber einem der beiden Versorgungswerke schriftlich widerspricht

§ 12 Abs. 3 Ermäßigung der Beiträge (bei selbstständiger Existenzgründung bzw. für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, wenn beide Mitglied im Versorgungswerk sind)

gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 kann der Antrag nach Abs. 3 nur innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden

§ 17 Nachversicherung

gem. Abs. 3 ist der Antrag auf Nachversicherung innerhalb **eines Jahres** nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung (also aus dem Beamtenverhältnis) zu stellen

§ 18 Überleitung der Beiträge

gem. Abs. 5 muss die Überleitung der Beiträge innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden

§ 20 Altersrente

gem. Abs. 3 Satz 3 muss der Antrag auf Aufschiebung der Rente oder der Antrag auf Weiterzahlung der Beträge **vor Vollendung der Altersgrenze** aus Absatz 1 bzw. 1a gestellt werden.

§ 23 Kinderbetreuungszeiten

gem. Abs. 1 wird die Kinderbetreuungszeit berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Frist von **14 Monaten** ab der Geburt des Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung übernimmt und nachweist, dass das Kind von ihm abstammt

§ 24 Rehabilitationsmaßnahmen

gem. Abs. 1 Satz 2 ist der Zuschuss **rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme** schriftlich zu beantragen

§ 38 Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

gem. Abs. 4 Satz 6 erfolgt eine Kürzung nicht, soweit das Mitglied oder der Leistungsberechtigte den Kapitalwert des im Rahmen der externen oder internen Teilung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründeten oder übertragenen Anrechts binnen **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zur externen oder internen Teilung erstattet hat

Datenschutzinformation zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg verarbeitet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erhalten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Inhalte:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sophienstraße 13
70178 Stuttgart
Deutschland
Tel.: +49 (711) 2224969-0
E-Mail: service@stbv-w-bw.de
Website: www.stbv-w-bw.de

Der Datenschutzbeauftragte des Versorgungswerks ist

Matthias Koptschalin
nds Netzwerksysteme GmbH
Carl-Zeiss-Straße 55
72555 Metzingen
Deutschland
Tel.: +49 (7123) 2775-0
E-Mail: dsb@nds-gmbh.de
Website: www.nds-gmbh.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung entweder von der betroffenen Person selbst oder von Dritten erhalten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Beispiele für Dritte:

- Steuerberaterkammern
- Arbeitgeber
- Krankenversicherungen
- Rentenversicherungsträger
- Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
- Gerichte
- Sonstige Dritte, für die die betroffene Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht (z. B. andere Versorgungswerke, Betreuer, Ärzte)

Folgende personenbezogene Daten, die wir von Dritten in den einzelnen Geschäftsfeldern erhalten, sind:

- **Stammdaten** (z. B. Name, Vorname, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung)
- **Bereichsspezifische Daten** (z. B. Arbeitgeber, Daten zur Ermittlung des Beitrags an das Versorgungswerk, Daten von Familienangehörigen)
- **Besondere Kategorien personenbezogener Daten** wie Gesundheitsdaten.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Um unsere gesetzlichen Aufgaben, die Versorgung der Mitglieder im Fall des Alters und bei Berufsunfähigkeit sowie ihrer Hinterbliebenen bei Tod des Mitglieds, zu erfüllen, benötigen wir personenbezogene Daten.

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufgaben.

Art. 6 Abs. 1 DSGVO dient mit dem Landesdatenschutzgesetz und den bereichsspezifischen Gesetzen, wie dem Steuerberaterversorgungsgesetz (StBVG), oder sonstigen Regelungen als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

4. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns bekannt geworden sind, dürfen wir an andere Personen oder Stellen (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Gerichte, Finanzverwaltung, Steuerberaterkammern oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich angeordnet bzw. zugelassen ist.

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.

Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben weiter besteht.

6. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

a) **Auskunftsrecht** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).

b) **Recht auf Datenberichtigung**, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).

c) **Recht auf Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.

d) **Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung**, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des KVBW gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) **Widerspruchsrecht** gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

f) **Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde,

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
poststelle@fdi.bwl.de

wenn sie der Ansicht ist, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

7. Gibt es für die betroffene Person eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten?

Die Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und ergibt sich aus den Anzeige- und Mitwirkungspflichten des StBVG und der Satzung des Versorgungswerks.

8. Welche möglichen Folgen hat es, wenn die betroffene Person dieser Verpflichtung zur Bereitstellung nicht nachkommt?

Würde die betroffene Person Ihren Anzeige- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, so kann ihr unter Umständen die beantragte Leistung nicht gewährt oder ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.